



Auftrag

für eine nachhaltige Elternmitwirkung

Auftrag - Gesetzesgrundlagen

Art. 6, Abs. 2 des **Grundgesetzes** bestätigt „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die **zuvörderst** ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Im Grundgesetz wird neben den Rechten der Eltern auch festgelegt, dass dieses Elternrecht zugleich eine Erziehungspflicht ist. Daraus leitet sich das Recht des Kindes auf elterliche Erziehung ab.

Die **Landesverfassung** Baden-Württemberg sagt in Art. 12, Abs. 2 folgendes aus: „Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.“

Kindergartengesetz (KgaG) in der Fassung vom 26. März 2003

§ 5 Elternbeirat

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Schulgesetz (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 zuletzt geändert durch: Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 § 55 Eltern und Schule

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Kooperation KiTa - GS

1. August 2002 „Neue gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“

